Reglement über die Neubewertungsreserven

vom 25. November 2019

Der Grosse Kirchenrat, gestützt auf Artikel 18, Abs. 4 lit. b des Organisationsreglements vom 26. November 2012,

beschliesst:

Reglement über die Neubewertungsreserven

Zweck

Artikel 1

Dieses Reglement regelt den Fortbestand sowie die Gründe für eine allfällige Auflösung der Neubewertungsreserven, welche bei der Einführung von HRM2[1] per 1.1.2014, gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 1 GV, gebildet wurden.

Grundlage

Artikel 2

Die Neubewertungsreserven (Sachgruppe 2960) werden entgegen der Bestimmung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV im Grundsatz nicht aufgelöst.

Ausnahme

Artikel 3

Eine Auflösung der Neubewertungsreserven erfolgt einzig,

a. wenn Finanzvermögen veräussert wird, welches bei der Einführung von HRM2 aufgewertet worden ist[2].
b. im Umfang von Art. 81a. Abs. 2 GV, sofern die Schwankungsreserve[3] aufgebraucht ist.

Inkrafttreten

Artikel 4

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Vom Grossen Kirchenrat am 25. November 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Thun, 25.11.2019

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Grossen Kirchenrats

C. Jaccard

Christina Jaccard
Präsidentin

Rolf Christen
Verwalter

[1] Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
[2] Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 4 Gemeindeverordnung
[3] Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b Gemeindeverordnung